

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

23. Stück vom Jahre 1892.

## Nr XXXI. Ministerial-Berordnung

vom 30. November 1892,

das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Zum Zwecke der Erweiterung der bestehenden Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnet, was folgt:

### A. Ab- und Anmeldungen.

#### § 1.

#### Abmeldung Abziehender.

Wer zum Zwecke des Abzugs den bisherigen Wohn- oder Aufenthaltort im Fürstenthume verläßt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich bei der Polizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Bescheinigung nach dem beigegeführten Muster I. ertheilt.

#### § 2.

#### Anmeldung Anziehender.

Wer an einem Orte des Fürstenthums eine Wohnung unter Umständen nimmt, welche auf die Absicht der dauernden Beisehaltung einer solchen schließen lassen — § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 (V. G. Bl. S. 119) —, hat dies innerhalb von acht Tagen nach dem Anzuge bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe eines Meldeformulars nach Muster II schriftlich anzumelden. Dabei hat der Anziehende die Abmeldebescheinigung des letzten Wohnortes, sofern eine solche zu ertheilen war,

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIII.

38

Abgegeben in Rudolstadt am 11. December 1892.

Muster I.

Muster II.